

Thema:

Für den ersten Prozesstag, wurde der Fall jetzt in eine einfache Abhandlung gefasst, damit der Richter eine einfache Übersicht mit den Beweisen bekommt.



Abhandlung des Falls:

Beweis 1:

Der Sachverständige hat über Handwerker erfahren, dass ein bahnbrechend neues Produkt auf dem Fenstereinbaumarkt gekommen ist. Ein PU-Schaum, der sämtliche Prüfungen umfasst, dass der Einbau lediglich mit diesem Produkt ohne Hilfsmittel vorgenommen werden kann. Unter Zustimmung des Fraunhofer Institutes. Der Sachverständige ermittelte und hat nach ca. 1 Monat Ermittlungen Herrn Klein aufgefordert, dieses Produkt mit den nicht passenden Prüfnummern vom Markt zu nehmen. Gleichfalls wurden ihm die gesamten Ermittlungen, die im >baufachforum< abgestellt wurde beigelegt.

Beweis 2:

Dieses Blatt wurde bis Februar 2010 auf der Homepage von ClearoPAG gefunden. Deutlich zu erkennen, dass die Brandschutznummer der MFPA Leipzig wie auch die Prüfnummer des Fraunhofer Institutes abgedruckt sind. Rohdichte des Produktes 26 kg/m³.

Beweis 3:

Hier sehen wir den Prüfbericht, der hinter dem ClearoPAG 167 Volumen-Aerosol-Klebstoff hinterlegt wurde. Deutlich zu erkennen, ein anderer Anmelder, ein anderes Produkt und eine andere Rohdichte von 29,3 Kg/m³. Der 167er hat nachweislich auf der Tube eine Rohdichte von 26 Kg/m³ abgedruckt.

Beweis 4:

Hier die Prüfnummer, die auf dem 167er abgedruckt wurde. Erneut ein anderer Anmelder mit dem gleichen Produkt und wiederum einer Rohdichte von 29,3 Kg/m²

Beweis 5:

Der Sachverständige hat daraufhin sämtliche Gefahrenblätter von Dow und ClearoPAG in der Rezeptur verglichen. Eine Übereinstimmung konnte unter ca. 14 Gefahrenblättern mit dem 167er, nicht gefunden werden. Hier das angebliche Übertragungsblatt, wiederum von einem anderen Produkt.

Beweis 6:

Auch von den Inhaltsstoffen von Dow, konnte keine Übereinstimmung der Eigenübertragungen der Produkte gefunden werden. Immer andere Rezepturen und andere Produkte.

Beweis 7:

Daraufhin hat der Sachverständige die Prüfinstitute um Mithilfe gebeten. Das Fraunhofer Institut hat sofort der Firma Dow eine Abmahnung erteilt.

Beweis 8:

Auch die MFPA Leipzig hat bestätigt, dass die >zwingende< Brandschutzprüfung nicht zu diesem 167er gehört.

Beweis 9:

Nach der Abmahnung vom Fraunhofer Institut, wurde über Nacht die Prüfnummer P6-035/2007 auf die Nummer P06-035/200 abgeändert. Diese Nummer ist allerdings in den Listen der deutschen Prüfnummern nicht zu finden. Die Prüfnummer ist bis dato noch auf den Produkten.

Beweis 10:

Jetzt übertrug die Firma Dow-Austria, die Prüfnummern erneut von einer anderen Firma und einem anderen Produkt auf den 167er.

Beweis 11:

Nachdem Herr Klein mit den Veröffentlichungen des Sachverständigen Absatzschwierigkeiten bekam, wurde dem Sachverständigen eine Abmahnung zugesendet.

Beweis 12:

Daraufhin hat der Sachverständige Herr Klein seine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zurück gesendet.

Beweis 13:

Die Staatsanwaltschaft wurde über diesen Missstand und die willkürlichen Übertragungen unterrichtet und es wurde darum gebeten zu überprüfen ob dabei eine Straftat vorliegt.

Beweis 14:

Am 23. 03 2010 wurde der Staatsanwaltschaft ein ca. 300 seitiges Gutachten mit sämtlichen Unregelmäßigkeiten in gebundener Form überstellt.

Beweis 15:

Am 30.03.2010, hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen >Urkundenfälschung< eingeleitet.

Beweis 16:

Am 07.03.2010, hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen >Strafbare Kennzeichnungspflicht< eingeleitet.

Beweis 17:

Der Staatsanwaltschaft wurde eine gebundene Fassung des Stammbaumes bzw. der Ermittlungen, welche Produkte und Prüfnummern auf welches Produkt übertragen wurden bis die Prüfnummern auf dem 167er landeten, eingereicht.

Beweis 18:

Nachdem die Brandschutzklasse 2 in Frage gestellt war, wurde der Staatsanwaltschaft ein Gutachten über einen >Brandversuch< im Vergleich zu einem PU-Schaum eingereicht.

Entscheidend ist, dass seit diesem Tag in Frage steht ob das Produkt überhaupt ein Polyurethanprodukt darstellt oder ob es sich wie aus den Prüfberichten von Dow ersichtlich eventuell um ein Polyethylen Schaum handelt.

Erstellt:	13. März 2010	20:52
Neu ausgedruckt:	18. August 2011	09:03
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	